

CVP Kanton Luzern

Verfahrensordnung

Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Einladung zu Sitzungen und Versammlungen
- Art. 3 Leitung der Sitzungen und Versammlungen
- Art. 4 Protokoll
- Art. 5 Genehmigung des Protokolls und Einsichtsrecht

Wahlen und Abstimmungen

1. Allgemeines

- Art. 6 Massgebendes Mehr
- Art. 7 Stimmfreigabe
- Art. 8 Anträge
- Art. 9 Offene und geheime Abstimmungen und Wahlen

2. Geheimes Wahlverfahren

- Art. 10 Wahlzettel
- Art. 11 Streichungen
- Art. 12 Berechnung des absoluten Mehrs
- Art. 13 Verschiedene Wahlgänge
- Art. 14 Losentscheid

Besondere Bestimmungen über die Delegiertenversammlung

1. Allgemeines

- Art. 15 Publikationen
- Art. 16 Ausweis der Stimmberechtigung
- Art. 17 Büro der Delegiertenversammlung
- Art. 18 Redeordnung
- Art. 19 Wortentzug

2. Wahlen

- Art. 20 Vorbereitung
- Art. 21 Orientierung der Delegierten
- Art. 22 Vorschläge aus der Versammlung
- Art. 23 Freie Ämterbewerbung
- Art. 24 Bisherige Amtsinhaber/innen und neue Bewerber/innen
- Art. 25 Beschwerdekommision

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen der Verfahrensordnung gelten für die Delegiertenversammlung und den Parteivorstand der Christlichdemokratischen Volkspartei des Kantons Luzern sowie für die weiteren Parteiorgane, soweit diese die Verfahrensordnung für anwendbar erklären.

Art. 2 Einladung zu Sitzungen und Versammlungen

- 1) Die Einladungen zu Sitzungen und Versammlungen haben grundsätzlich schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen und haben spätestens acht Tage vor den betreffenden Sitzungen und Versammlungen bei den Adressaten einzutreffen.
- 2) Die Einladung enthält eine angemessene Orientierung über die anstehenden Traktanden.
- 3) Aus wichtigen Gründen kann auf andere Art und innert kürzerer Frist eingeladen werden.
- 4) Wer an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, hat sich zu entschuldigen.

Art. 3 Leitung der Sitzungen und Versammlungen

- 1) Der Parteipräsident oder die Parteipräsidentin leitet die Sitzungen und Versammlungen.
- 2) Er oder sie überträgt die Leitung der Sitzungen und Versammlungen einem anderen Mitglied der Parteileitung, wenn er oder sie verhindert oder im Ausstand ist.

Art. 4 Protokoll

- 1) Über die Sitzungen und Versammlungen wird ein Protokoll geführt, worin Beschlüsse und Wahlergebnisse aufgezeichnet werden.
- 2) Der Parteisekretär oder die Parteisekretärin ist für die Protokollführung verantwortlich.
- 3) Ein Versammlungs-/Sitzungs-Teilnehmer oder eine -Teilnehmerin kann verlangen, dass sein oder ihr Votum zu Protokoll genommen wird.

Art. 5 Genehmigung des Protokolls und Einsichtsrecht

- 1) Das Protokoll des Parteivorstandes wird in der folgenden Sitzung dem Parteivorstand zur Genehmigung vorgelegt.
- 2) Das Protokoll der Delegiertenversammlung wird vom Versammlungs-/Sitzungs-Leiter oder von der -Leiterin unterschrieben und dadurch genehmigt.
- 3) Stimmberechtigte können auf dem Parteisekretariat Einsicht in die Protokolle nehmen.

Wahlen und Abstimmungen

1. Allgemeines

Art. 6 Massgebendes Mehr

- 1) Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr an gültigen Stimmen (Hälfte der gültigen Stimmen, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl).
- 2) Bei Abstimmungen ist ein Sachantrag angenommen, wenn die Zahl der Zustimmenden die Zahl der Ablehnenden übersteigt.
- 3) Der Versammlungs-/Sitzungs-Leiter oder die -Leiterin hat bei Abstimmungen das Gegenmehr und die Enthaltungen aufzunehmen.

Art. 7 Stimmfreigabe

Jede und jeder Stimmberechtigte kann für Abstimmungsparolen Stimmfreigabe beantragen.

Art. 8 Anträge

- 1) Jeder und jede Delegierte hat das Recht, Antrag zu stellen.
- 2) Werden ein oder mehrere Anträge gestellt, so gibt der Versammlungs-/Sitzungs-Leiter oder die –Leiterin bekannt, wie er oder sie darüber abstimmen lässt.
- 3) Liegen zum gleichen Gegenstand mehr als zwei Anträge der gleichen Art vor, wird über alle Anträge in zweckmässiger Reihenfolge paarweise abgestimmt, wobei der jeweils obsiegende Antrag mit dem nächstfolgenden wieder zur Abstimmung gelangt.
- 4) Werden Anträge zu Geschäften, die nicht ordnungsgemäss traktandiert sind, oder werden Rückkommensanträge gestellt, so ist vorgängig über die Eintretensfrage zu beschliessen.

Art. 9 Offene und geheime Abstimmungen und Wahlen

- 1) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht geheime Durchführung verlangt wird.
- 2) In der Delegiertenversammlung wird geheim abgestimmt und gewählt, wenn mindestens zehn Delegierte dies verlangen. Parolen zu Abstimmungsvorlagen an der Delegiertenversammlung werden geheim gefasst.
- 3) Wahlen und Nominationen, welche die Delegiertenversammlung gemäss Art. 23 Absatz 1 d der Statuten vorzunehmen hat, sind in jedem Fall geheim durchzuführen, wenn mehr Personen kandidieren, als zu wählen sind.

2. Geheimes Wahlverfahren

Art. 10 Wahlzettel

- 1) Für jeden Wahlgang sind Wahlzettel mit offizieller Kennzeichnung zu verwenden.
- 2) Die Stimmzählerinnen und -zähler stellen fest, wie viele Wahlzettel eingegangen sind.

Art 11 Streichungen

Von den Stimmzählerinnen und Stimmzählern werden gestrichen:

- 1) Namen von Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht vorgeschlagen oder nach Art. 13 dieses Wahlverfahrens aus der Wahl gefallen sind,
- 2) Wiederholungen des gleichen Kandidatennamens.

Art. 12 Berechnung des absoluten Mehrs

- 1) Bei der Berechnung des absoluten Mehrs fallen leere und ungültige Wahlzettel ausser Betracht.
- 2) Ungültig sind Wahlzettel
 - a. die eine andere Farbe oder Kennzeichnung aufweisen, als für den betreffenden Wahlgang vorgeschrieben war,
 - b. die mehr Kandidatennamen enthalten, als zu wählen sind,
 - c. die den Willen des Wählenden nicht eindeutig erkennen lassen,
 - d. die ehrverletzende Äusserungen enthalten.

Art. 13 Verschiedene Wahlgänge

- 1) In den beiden ersten Wahlgängen nehmen alle vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten an der Wahl teil.
- 2) Im dritten und in den folgenden Wahlgängen scheidet jener Kandidat oder jene Kandidatin aus, der oder die im vorhergehenden Wahlgang am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat.
- 3) Bei gleicher Stimmzahl entscheidet eine besondere Abstimmung darüber, welcher Kandidat oder welche Kandidatin aus der Wahl fällt. In diesem Wahlgang ist auf den Wahlzettel der Name desjenigen Kandidaten oder derjenigen Kandidatin zu setzen, der oder die in der Wahl bleiben soll. Sind auch diese Stimmen gleich, so entscheidet das Los.

Art. 14 Losentscheid

- 1) Wenn aus zwei in der Wahl verbleibenden Kandidatinnen oder Kandidaten noch einer oder eine zu wählen ist und die beiden Kandidatinnen oder Kandidaten in zwei aufeinander folgenden Wahlgängen die gleiche Stimmenzahl erreichen, entscheidet das Los.
- 2) Der Versammlungs-/Sitzungs-Leiter oder die -Leiterin bestimmt die Person, welche das Los zieht.

Besondere Bestimmungen über die Delegiertenversammlung

1. Allgemeines

Art. 15 Publikationen

- 1) Die Parteileitung erstellt die Traktandenliste für die Sitzungen des Parteivorstandes und der Delegiertenversammlung auf. Sie enthält obligat das Traktandum „Genehmigung der Traktandenliste“.
- 2) Der Parteisekretär oder die Parteisekretärin sorgt für die rechtzeitige Information der Medien über die Durchführung einer Delegiertenversammlung.

Art. 16 Ausweis der Stimmberechtigung

- 1) Für die Delegiertenversammlung wird allen Stimmberechtigten eine Legitimationskarte ausgestellt.
- 2) Die gewählten Delegierten sind grundsätzlich verpflichtet, an der Delegiertenversammlung persönlich teilzunehmen. Im Verhinderungsfall haben die Delegierten der Ortsparteien einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bezeichnen. Die Delegierten von Amtes wegen können sich nicht vertreten lassen.
- 3) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin weist sich mit einer Legitimationskarte aus, auf der sein oder ihr Name und der Name des oder der Vertretenen vermerkt sind.

Art. 17 Büro der Delegiertenversammlung

- 1) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie der oder die Vorsitzende des Büros werden nach Versammlungseröffnung von den Delegierten gewählt.
- 2) Die Legitimationskarten werden dem Büro der Delegiertenversammlung zur Feststellung der Präsenz und der Anzahl der Stimmberechtigten übergeben.

Art. 18 Redeordnung

- 1) Jeder und jede Delegierte hat das Recht, in der Versammlung das Wort zu verlangen.
- 2) Der Versammlungs-/Sitzungs-Leiter oder die -Leiterin erteilt das Wort den Rednerinnen und Rednern in der Reihenfolge ihrer Anmeldungen.
- 3) Die Delegiertenversammlung kann die Aufnahme einer Rednerliste und/oder eine Beschränkung der Zahl der Rednerinnen und Redner und der Redezeit sowie Schluss der Diskussion beschliessen.

Art. 19 Wortentzug

- 1) Rednerinnen und Redner, welche die Regeln des Anstandes verletzen oder das ihnen erteilte Wort ungebührlich lange beibehalten, werden vom Versammlungs-/Sitzungs-Leiter oder der -Leiterin zur Ordnung gerufen.
- 2) Bei Nichtbeachtung des Ordnungsrufes hat ihnen der Versammlungs-/Sitzungs-Leiter oder die -Leiterin das Wort zu entziehen.
- 3) Erhebt ein Redner oder eine Rednerin gegen den Wortentzug Einspruch, so entscheidet darüber die Delegiertenversammlung ohne Diskussion.

Wahlen

Art. 20 Vorbereitung

- 1) Die Bewerbungen und Vorschläge für Wahlen können bei der Parteileitung rechtzeitig eingereicht werden
 - a. von den Ortsparteien,
 - b. von den Amtsparteien,
 - c. von den Vereinigungen gemäss Art. 36 der Statuten,
 - d. von einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern für sich selber,
 - e. von natürlichen Personen, sofern der oder die Vorgeschlagene mit seiner oder ihrer Nominierung einverstanden ist.
- 2) Der Parteivorstand nimmt an der Sitzung, an welcher die Wahl- und Nominationsgeschäfte der Delegiertenversammlung behandelt werden, Kenntnis von den einzelnen Bewerbungen und Vorschlägen.
- 3) Der Parteivorstand kann Bewerberinnen oder Bewerber, die vorsätzlich in schwerwiegender Weise gegen die Statuten und Grundsätze der Partei verstossen, von der Bewerbung ausschliessen.
- 4) Die Bewerberinnen und Bewerber können beim Parteisekretariat die Namen und Adressen der Delegierten beziehen.

Art. 21 Orientierung der Delegierten

Die Parteileitung hat die Delegierten über die eingegangenen Bewerbungen mit der Einladung zu orientieren.

Art. 22 Vorschläge aus der Versammlung

Die Delegierten haben das Recht, bis vor dem zweiten Wahlgang aus der Versammlung weitere Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl vorzuschlagen. Nach dem zweiten Wahlgang werden keine weiteren Vorschläge mehr entgegengenommen.

Art. 23 Freie Ämterbewerbung

- 1) Gemäss dem Grundsatz der freien Ämterbewerbung hat die Parteileitung alle ordnungsgemäss eingereichten Bewerbungen der Delegiertenversammlung zur Wahl vorzulegen.
- 2) Im Rahmen der Ämterbewerbung gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3) Wenn das Parteiinteresse es erfordert, kann der Parteivorstand den Delegierten einzelne Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl empfehlen.

Art. 24 Bisherige Amtsinhaber/innen und neue Bewerber/innen

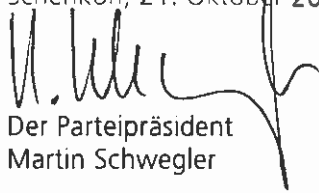
Bisherige wieder kandidierende Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber und neue Bewerberinnen und Bewerber haben sich dem gleichen Verfahren zu unterziehen, sofern nicht die Delegiertenversammlung etwas anderes beschliesst.

Art. 25 Beschwerdekommision

Streitfragen über die Wahlresultate beurteilt sofort und endgültig eine Beschwerdekommision, die einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie vier weitere Mitglieder umfasst und die vor den Wahlverhandlungen von den Delegierten gewählt wird.

Die Verfahrensordnung wurde von der Delegiertenversammlung am 21. Oktober 2009 beschlossen. Sie tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Schenkon, 21. Oktober 2009



Der Parteipräsident
Martin Schwegler



Der Parteisekretär
Adrian Bühler